

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von MONA LISA - die werbewerkstatt, Linzmaier KG für Anzeigenaufträge, Designaufträge, Marketingberatung, textliche und grafische Gestaltung und für in Zusammenhang ausgeführte Tätigkeiten (AGB's)

§ 1

Nachfolgende AGB's gelten für alle Verträge über Anzeigen / Werbeflächen zwischen dem Auftraggeber und MONA LISA – die werbewerkstatt, Linzmaier KG (nachfolgend: Auftragnehmer) ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber entgegenstehende und/oder abweichende AGB's verwendet - selbst dann, wenn der Auftragnehmer Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender AGB's hat. Abweichungen von den nachfolgenden AGB's sind nur dann gültig, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 1.1

Gegenstand der Verträge ist die Wiedergabe einer Werbung des Auftraggebers auf einer im Auftrag bestimmten Werbefläche in der FIBEL ALTERNATIVER METHODEN (Eintrag, Anzeige). Kundenwünsche werden berücksichtigt, sofern die endgültige Gesamtgestaltung des Werbeobjektes dies zulässt.

§ 2.

Bei Auftragserteilung werden die zur Anfertigung der Werbung erforderlichen Angaben und Unterlagen übergeben oder bis spätestens zehn Tage nach Auftragserteilung übersandt. Maßgeblich ist der Eingang beim Auftragnehmer.

§ 2.1

Gehen die erforderlichen Angaben und Unterlagen (insbesondere Vorlagen) nicht fristgemäß ein - eine Verpflichtung zur Anmahnung durch den Auftragnehmer besteht nicht - so wird die Werbung nach Ermessen des Auftragnehmers gestaltet und zu den im Auftrag vereinbarten Bedingungen berechnet.

Korrekturen im Sinne von Ziff. 3.1 können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 2.2

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an von ihm erstellter Werbung nur ein einfaches und einmaliges Nutzungsrecht auf dem von diesem Vertrag erfassten Werbeträger ein.

§ 3

Rechtzeitig vor Beginn der Drucklegung des Werbeobjektes übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Korrekturabzug. (Imprimatur)

§ 3.1

Änderungen und Korrekturen werden nur unter der Voraussetzung vorgenommen, dass sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Korrekturfrist von sieben Tagen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Korrekturabzuges beim Auftraggeber, zugehen.

§ 3.2

Gehen dem Auftragnehmer innerhalb der Frist der Ziff. 3.1. keine Änderungen oder Korrekturen zu, gilt die Werbung nach Inhalt, Form und Farben (Gestaltung) zur Produktion für den vertraglich vereinbarten Zweck als freigegeben.

§ 4

Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, die Richtigkeit der Werbung zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Zustellung des Belegexemplars gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich per Einschreiben geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Werbung als ordnungsgemäß durchgeführt. Im Falle berechtigter Mängelrügen bei Gestaltung der Werbefläche nach Inhalt, Form und Farbe kann der Auftraggeber bei Fahrlässigkeit eine Herabsetzung des Rechnungsbetrages verlangen. Ein Rücktritt ist hierbei ausgeschlossen. § 4.1

Leichte drucktechnisch bedingte Farbabweichungen berechtigen nicht zu Reklamationen. Im Übrigen sind Vereinbarungen über die Farbgestaltung nur dann wirksam, wenn diese im Anzeigenauftrag aufgeführt sind.

§ 5

Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, den Inhalt der Werbung auf die Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht, insbesondere auch im Hinblick auf die Rechte Dritter, insbesondere bei Fotografien, zu überprüfen.

§ 5.1

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Werbeunterlagen berechtigt ist. Für den Fall, dass der Inhalt einer vom Auftraggeber gestalteten Werbung gegen geltendes Recht verstößt und/oder die Rechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

§ 6

Für den Fall, dass dem Auftragnehmer aus akquisitorischen und/oder produktionstechnischen Gründen die Produktion des Objekts nicht zugemutet werden kann, bestehen keine Ansprüche, mit Ausnahme der Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte.

§ 7

Soweit nicht gesondert schriftlich festgehalten, ist ein bestimmter Erscheinungstermin des Werbeobjekts nicht vereinbart.